



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Stuttgart 5. August 2022

Name Herr Awenius

Telefon 2229

E-Mail gunter.awenius@mlw.bwl.de

Gebäude Theodor-Heuss-Straße 4

Aktenzeichen MLW-25-27-2/6

(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail an:

Landratsämter und
Bürgermeisterämter der Stadtkreise als
Wohnraumförderungsstellen

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Landeskreditbank Baden-Württemberg
– Förderbank (L-Bank)

 VwV-Wohnungsbau BW 2022
hier: Fördervoraussetzung Nachhaltigkeitszertifizierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022) wurde die Fördervoraussetzung einer Nachhaltigkeitszertifizierung wirksam.

Durch Abschnitt I, Allgemeine Regelungen, Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift Wohnungsbau BW 2022 wurde eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach der Eingangsstufe eines für den Wohnungsbau am Markt anerkannten Systems (beispielsweise DGNB-Zertifizierungssystem, LEED-Zertifizierung, BREEAM-Zertifizierung, NaWoh-Qualitätssiegel) re-

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



gelmäßige Fördervoraussetzung. Anzuwenden ist diese Regelanforderung auf die Förderung von Neubaumaßnahmen, die Förderung des Neuerwerbs, Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen und die Förderung der Begründung von Miet- und Belegungsbindungen an noch neuem bezugsfertigem Mietwohnraum.

Von dem Anwendungsbereich dieser Fördervoraussetzung ausgenommen sind bereits „Objekte, deren Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder bei denen im Kenntnissgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift am 1. Juni 2022 eingegangen sind.“

Der Anwendungsbereich dieser Regelung wird hiermit weiter eingeschränkt.

Ab sofort und bis auf weiteres wird die Fördervoraussetzung für Vorhaben mit einem Gesamtumfang von bis zu insgesamt 100 geförderten und nicht geförderten Wohneinheiten ausgesetzt. Sie greift damit erst ein, wenn ein Vorhaben geschaffen und zumindest teilweise gefördert werden soll, das – insgesamt – mehr als 100 Wohneinheiten umfasst oder an einem solchen bereits bezugsfertigen neuen Objekt Sozialbindungen begründet werden sollen.

Im Übrigen bleibt der Regelungsgehalt der Ziffer 4 (Abschnitt I, Allgemeine Regelungen, VwV-Wohnungsbau BW 2022) unverändert.

Die Änderung der genannten Bestimmung zur Fördervoraussetzung Nachhaltigkeitszertifizierung im Erlasswege erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Programms Wohnungsbau BW 2022; das bedeutet, dass nicht nur künftige Anträge an dieser nun veränderten Bestimmung zu messen sind, sondern sie auch für bereits vorliegende ebenso wie für schon positiv beschiedene Förderanträge einschlägig ist.

Einer Veröffentlichung der Änderung im Gemeinsamen Amtsblatt bedarf es für ihre Wirksamkeit nicht; es wird vielmehr gebeten, diesen Erlass umgehend umzusetzen und ihn Ihrer Beratungs- und Bewilligungstätigkeit ab sofort zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Meyberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

